

Allgemeinverfügung zur Anordnung der Behandlung von Bienenvölkern gegen die Varroose

Der Landrat/ die Landrätin des Landkreises/ der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin der kreisfreien Stadt erlässt folgende **Allgemeinverfügung**:

Alle Halter von Bienenvölkern mit Standort im Gebiet des Landkreises/ der kreisfreien Stadt haben ihre Bienenvölker in der Tracht freien Zeit, spätestens bis zum..., gegen die Varroose zu behandeln.

Jungvölker (Ableger), die nicht der Honiggewinnung dienen, können bereits vor Trachtende, Wirtschaftsvölker unmittelbar nach der letzten Honigentnahme behandelt werden.

Zur Behandlung können alle für die Bekämpfung der Varroose zugelassenen Tierarzneimittel verwendet sowie biotechnische Maßnahmen durchgeführt werden. Die Anwendung der Tierarzneimittel hat strikt nach den Anweisungen des jeweiligen Herstellers bzw. des behandelnden Tierarztes zu erfolgen und ist zu dokumentieren.

Bienenvölker, die in Versuche zur Resistenz- bzw. Toleranzzucht gegen die Varroose eingebunden sind (Varroaresistenz- bzw. Varroatoleranzzuchtprogramme), können auf Antrag von der Pflicht zur Behandlung ausgenommen werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

In Mecklenburg-Vorpommern tritt, ebenso wie in den übrigen Bundesländern, die Varroose flächendeckend auf. Der Erreger der Varroose, die Varroamilbe, verursacht schwere Schäden in den Bienenvölkern, insbesondere bei der Bienenbrut.

Durch eine jährlich regelmäßig und planmäßig durchgeführte Behandlung kann verhindert werden, dass es zum klinisch manifesten Ausbruch der Varroose und zum Zusammenbruch von Bienenvölkern kommt.

Der Landrat/ die Landrätin des Landkreises/ der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin der kreisfreien Stadt ist nach § 1 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 2. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 301), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Februar 2020 (GVOBl. M-V S. 54) geändert worden ist, zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, und der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen.

Die Anordnung erfolgt auf der Grundlage des § 15 Absatz 2 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist. Danach kann die zuständige Behörde, soweit es zum Schutz gegen die Varroose erforderlich ist, anordnen, dass in einem von ihr bestimmten Gebiet innerhalb einer von ihr bestimmten Frist alle Bienenvölker gegen Varroamilben zu behandeln sind. Sie kann dabei die Art der Behandlung bestimmen.

Nach vorliegenden Untersuchungsergebnissen und aktuellen wissenschaftlichen Veröffentlichungen muss davon ausgegangen werden, dass die Bienenvölker in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend von Varroamilben befallen sind.

Um den Infektionsdruck zu senken und den jährlich hohen Völkerverlusten entgegenzuwirken, ist eine flächendeckende Behandlung aller Bienenvölker notwendig.

Die Anordnung ist zum Schutz der Bienenvölker gegen die Varroose geeignet, erforderlich und angemessen, um den verfolgten Zweck zu erreichen. Der durch die angeordnete Behandlung für den einzelnen Bienenhalter entstehende Aufwand steht im Verhältnis zum öffentlichen Interesse an der Senkung der hohen Verluste an Bienenvölkern.

Um Versuche zur Varroaresistenz- bzw. Varroatoleranzzucht zu ermöglichen, sollen Ausnahmen vom allgemeinen Behandlungsverbot vorgesehen werden.

Hinweise:

Nach § 37 Satz 1 Nummer 2 des Tiergesundheitsgesetzes hat die Anfechtung einer Anordnung von Maßnahmen diagnostischer Art, einer Impfung oder Heilbehandlung bei Tieren keine aufschiebende Wirkung. Die Allgemeinverfügung ist daher sofort vollziehbar, ohne dass es hierfür einer gesonderten Anordnung bedarf.

Die Durchführung der angeordneten Maßnahme wird durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises/ der kreisfreien Stadt sowie durch das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF) überwacht.

Bei Nichtbeachtung dieser Anordnung kann nach § 88 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern ein Zwangsgeld festgesetzt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis/ der kreisfreien Stadt (Adresse) Widerspruch schriftlich oder während der Geschäftszeiten mündlich zur Niederschrift eingelegt werden.

Nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung kann beim Verwaltungsgericht Schwerin/ Greifswald (Adresse) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist bereits vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.